

Zukunft der österreichischen Pastoralassistent*innen: Ein pastoraltheologischer Denkanstoß

Christian Bauer

Pastoralassistent*innen sind mehr als nur bezahlte Ehrenamtliche. Wie aber lässt sich dieses ‚Mehr‘ ämtertheologisch präzise fassen? Was genau ist ihr ekklesiologischer Ort? Und wie lässt er sich ekklesiopraktisch weiterentwickeln? Braucht es – wie in der Diözese Graz gerade beschlossen – zum Beispiel einen neuen Namen für die Berufsgruppe? Und warum sind Pastoralassistent*innen für manche noch immer die „ungeliebten Kinder“¹ des Zweiten Vaticanums? Die folgenden pastoraltheologischen Überlegungen versuchen in drei Schritten, erste Antworten auf diese gesamtpastoralen Zukunftsfragen zu formulieren: 1.) Entfaltung des kirchlichen Problems, 2.) Vorschlag einer ekklesiopraktischen Lösung und 3.) Versuch einer ekklesiologischen Passung – wobei dieser letzte Punkt vor allem als vertiefende Hintergrundargumentation im Sinne einer dogmatischen Lockerungsübung zu verstehen ist. Die ersten beiden Teile sind davon unabhängig, sie können auch separat als eigenständige Argumentation gelesen werden. Das Ganze ist jedenfalls nicht als ein allseits ‚wasserdichtes‘ Gesamtkonzept gedacht, sondern vielmehr als ein initiativer Denkanstoß, der eine Debatte über die Zukunft der österreichischen Pastoralassistent*innen in Gang setzen möchte. Sie sind es allemal wert!

1. Entfaltung des kirchlichen Problems

Pastoralassistent*innen sind nichtgeweihte Amtsträger*innen, die weder dem Stand der Kleriker („nichtgeweihte...“) noch dem der Laien („... Amtsträger*innen“) angehören – und aufgrund ihrer ekklesiologisch nur schwer einordenbaren Existenzweise² unter profilbezogenem Dauerstress stehen. Gibt man zum Beispiel auf der Website der Innsbrucker „Berufsgemeinschaft Pastorale Berufe“³ die beiden Suchbegriffe „Berufsprofil Pastoralassistenten“ ein, so erhält man die Anzeige „Not found“ – ein signifikantes, sicherlich auch anderswo anzutreffendes Suchergebnis. Wenn es eine wirkliche Konstante dieses kirchlichen Berufs gibt, dann ist es die mit ihm verbundene Profildebatte, die sich seit seiner Einführung nach dem Konzil durch alle Generationen zieht. Dass diese nie zu einem befriedigenden Abschluss fand, ist nicht die persönliche Schuld der Beteiligten, sondern vielmehr ein strukturelles Problem der Kirche. Deren offensichtliche Strukturprobleme im Rahmen

¹ Rainer Bucher/Georg Plank: Ungeliebte Kinder, überlastete Lieblingssöhne und weit entfernte Verwandte. Warum hat die Kirche Probleme mit ihrer professionellen Struktur?, in: Rainer Bucher (Hg.): Die Provokation der Krise. Zwölf Fragen und Antworten zur Lage der Kirche, Würzburg 2004, 45-62.

² Indem sie binäre Codierungen („Klerus – Laien“) in Richtung einer geistgewirkt pluralen Diversität der „bunten Gnade“ (1 Petr 4,10) überschreiten, erweisen sich Pastoralassistent*innen als hybride Zukunftsgestalten einer Kirche, die konfliktbeladene Dichotomien auf synodalem Weg hinter sich zu lassen versucht.

³ Dieser Name ist ein eigenes terminologisches Problem, da auch Priester und Diakone einen ‚pastoralen Beruf‘ ausüben, nicht aber Mitglied der genannten Berufsgemeinschaft sind.

einer sich in klerikalistischer Schiefelage befindlichen Ekklesiologie lassen sich jedenfalls nicht auf Dauer auf dem Rücken von Einzelpersonen ausgleichen – und seien diese in ihrer pastoralen Professionalität auch noch so dilemmakompetent und ambiguitätstolerant. Drei Blitzlichter dazu aus dem gelebten kirchlichen Alltag:

- SZENE 1: Amtseinführung eines neuen Pastoralteams im Seelsorgeraum. Bei der feierlichen Amtseinführung des Pfarrers herrscht große Verwunderung: Warum wird nicht auch die neue Pastoralassistentin gleich mit eingeführt? Dies geschieht erst am Sonntag danach in einer halbleeren Kirche. Die neue ‚Hauptamtliche‘ trägt kein liturgisches Gewand, sitzt in normaler Alltags- bzw. Sonntagskleidung in der ersten Kirchenbank und kommt nur zu ihrer Begrüßung und zum Kommunionausteilen in den Altarraum. Während des Hochgebets kniet sie mit den Ministranten vor dem Altar.
- SZENE 2: Pastoraljahr der Diözesen Innsbruck, Feldkirch und Bozen-Brixen, in dem angehende Priester und Pastoralassistent*innen gemeinsam ausgebildet werden. Wir machen ein Rollenspiel: Es ist Neujahrsempfang und man soll sich im Stehgruppengespräch vorstellen ohne die Worte Priester oder Pastoralassistent*in zu verwenden. Ein Teilnehmer stellt sich mir mit den Worten „Ich bin der neue Helfer vom Pfarrer“ vor. Ich frage: „Und was macht man denn da so?“. Die Antwort: „Zum Beispiel Ministranten schulen“. Meine Rückfrage: „Und dafür muss man Theologie studieren?“.
- SZENE 3: In unserem Wohnzimmer hat ein Priesterkreuz aus der Familie meiner Frau einen Ehrenplatz, das sie zu ihrer Sendungsfeier als Pastoralreferentin der Erzdiözese Bamberg mit den Worten überreicht bekam: „Jetzt hat sich der Wunsch von der Oma erfüllt!“ Diese hatte sich nichts sehnlicher gewünscht, als dass endlich wieder ein Priester oder eine Ordensfrau aus der Familie hervorgeht. Nun ist es halt eine Pastoralreferentin geworden, die mit bischöflicher Sendung ihren Dienst in der Pastoral tut: im Erzbistum Bamberg zunächst in einer Pfarrgemeinde, dann im Krankenhaus, schließlich in der Konzeption von Frauenpastoral und dann in der Diözese Innsbruck als Referentin in einem Bildungshaus sowie als diözesane Ausbildungsleiterin für Laientheolog*innen.

Die öffentlich sichtbare Herabstufung der ersten Szene, die antizipierend übernommene Unterordnung der zweiten und die leutetheologisch subversive Aufwertung der dritten zeigen: Hier herrscht – gerade in einer Zeit gesteigerter kirchlicher Reformnotwendigkeit – dringender pastoraler Handlungsbedarf. Die genannten drei Szenen sind exemplarisch für das gesamte kirchliche Feld – und es ließen sich noch zahllose weitere Beispiele hinzufügen, welche die Dringlichkeit der von Papst Franziskus angesichts der Missbrauchskrise angestoßenen synodalen Umgestaltung einer noch immer klerikalen Kirche bezeugen. Dieses synodale Reframing im Rahmen einer postklerikalistischen Selbstbekehrung der Kirche muss hierzulande auch zu einer gesamtpastoralen Aufwertung der Berufsgruppe der Pastoralassistent*innen führen – als Beitrag zu einer entschiedenen ortskirchlichen Selbstevangelisierung in Richtung einer synodalen Weggemeinschaft („Societas

Jesu")⁴, in welcher die gemeinsame Nachfolge Jesu grundlegender ist als alle sekundären hierarchischen Differenzierungen.

Nicht nur aufgrund der sich generell zuspitzenden christlichen Minderheitensituation in den westlichen Gesellschaften, sondern auch aufgrund zahlreicher unbewältigter Kirchenprobleme ergreifen pastorale *high potentials* immer seltener einen kirchlichen Beruf (Priester, Pastoralassistent*in oder Religionslehrer*in) – wenn sie denn überhaupt noch Theologie studieren. Was für Diözesen pastoralgefährdend ist, wirkt für Theologische Fakultäten existenzbedrohend. Die abnehmenden Studierendenzahlen hängen eng zusammen mit der geringen Attraktivität kirchlicher Berufe für junge Menschen aus den sogenannten Generationen Y und Z. Diesen ist berufliche Selbstwirksamkeit in offen strukturierten Freiräumen ein großes Anliegen – was die von Papst Franziskus angestoßene gesamtkirchliche Umkehr („conversión pastoral“) vom Klerikalismus zur Synodalität umso notwendiger erscheinen lässt. Hinzu kommt eine lange Liste von spezifischen Problemen der Pastoralassistent*innen in Österreich:

- Ein irreführender Name („... assistent*in“), der eine prinzipiell nachgeordnete Stellung („Helfer des Pfarrers“) nahelegt;
- ein unscharfes kirchliches Berufsrollenprofil („Nicht Fisch, nicht Fleisch“), u. a. aufgrund fehlender ekklesiologischer Verortung;
- Reduktion auf eine pfarrliche Funktion (bzw. einen vorkonziliaren, d. h. parochial verengten Pastoralbegriff) ohne eigene gesamtpastorale Amtlichkeit (wer z. B. in der Diözesanhierarchie ‚aufsteigt‘, gilt nicht mehr als Pastoralassistent*in);
- fehlende Leitungsverantwortung in Diözesen, in denen es nur eine sehr eingeschränkte oder überhaupt keine Gemeindeleitung durch Pastoralassistent*innen (z. B. als Pfarrassistent*innen oder Pfarrkurator*innen) gibt;
- das unklare Kompetenzprofil einer Berufsgruppe, die Pastoralassistent*innen mit und ohne theologische Vollqualifikation umfasst und zum Teil auch zusammen mit Pfarrhelfer*innen und Jugendleiter*innen eine Berufsgemeinschaft bildet;
- ...

2. Vorschlag einer ekklesiopraktischen Lösung

Es braucht daher dringend eine gesamtösterreichische Debatte über die Zukunft der Berufsgruppe der Pastoralassistent*innen, die für deren weitere Entwicklung ein kraftvolles, auch für heutige junge Menschen attraktives Leitbild hervorbringt – z. B. als selbstverantwortlich agierende, gesamtpastorale Transformationsbegleiter*innen des kirchlichen Strukturwandels⁵. Die Zeit drängt,

⁴ Christian Bauer: Synodaler Weg – auch in Österreich?, in: Feinschwarz.net (4. Februar 2020).

⁵ Vgl. expl. den Zwischenruf „Pastoraler Strukturwechsel braucht unsere theologische Kompetenz“ (22. März 2018) des Bundesverbands der Pastoralreferent*innen Deutschlands.

wenn man die nächste Generation von potenziellen kirchlichen Mitarbeiter*innen nicht verlieren möchte. Nicht nur um den kirchlichen Beruf von Pastoralassistent*innen für junge *high potentials* attraktiver zu gestalten, sondern auch als Beitrag zu einer ekklesiologisch konsistenten Ämtertheologie mache ich daher im Folgenden zwei konkrete, inhaltlich eng miteinander verknüpfte Vorschläge zur Weiterentwicklung der Berufsgruppe:

1. VORSCHLAG: Amt, nicht Funktion

Der Begriff Pastoralassistent*in sollte nicht mehr nur eine **pfarrliche Funktion** bezeichnen, sondern als ein **kirchliches Amt** verstanden werden.

Gemeint ist ein durch den jeweiligen Ortsbischof dauerhaft verliehenes geistliches Amt im Sinne des *Codex iuris canonici*⁶, das mehr ist als nur eine pastorale Funktionsbeschreibung für Laientheolog*innen auf Pfarrebene, die unter ihrem Dach alle möglichen kirchlichen Rollenbilder und Ausbildungsniveaus versammelt:

„Kirchenamt [officium ecclesiasticum] ist jedweder Dienst [munus], der durch göttliche oder kirchliche Anordnung auf Dauer eingerichtet [stabiler constitutum] ist und der Wahrnehmung eines geistlichen Zweckes dient [in finem spirituale exercendum].“ (CIC 145 §1).

Pastoralassistent*innen sind nichtgeweihte, aber vom Bischof offiziell gesendete Amtsträger*innen. Es gibt zahlreiche Beispiele einer ähnlichen Entkopplung von sakramentaler Weihe und kirchlicher Amtlichkeit: Ordensober*innen, Kirchenrichter*innen, Ordinariatsrät*innen etc. Mein Vorschlag impliziert die Überführung der pfarrlichen Funktion von Pastoralassistent*innen (im Sinne einer zeitlich und räumlich begrenzten Aufgabe) in ein dauerhaftes und vom jeweiligen Dienstort unabhängiges Kirchenamt. Die bisher funktional ausgerichtete und auf pfarrliche Aufgaben beschränkte *Dienstbezeichnung* der Pastoralassistent*innen würde dann zu einer kirchenrechtlich validen *Amtsbezeichnung*, der ein konzilstheologisch erweiterter Pastoralbegriff zugrunde liegt: Kirchenamt statt Pfarrfunktion. Dazu müsste jedoch auch der hierzulande weithin eingeschränkte, parochial bzw. klerikal verengte Sprachgebrauch des Pastoralbegriffs im Sinne des Zweiten Vaticanums gesamt-pastoral entgrenzt werden: Pastoral findet nicht nur in Pfarren und durch Pfarrer statt, sondern an einer Vielzahl von kirchlichen Orten und durch eine Vielzahl von kirchlichen Akteur*innen: Pfarrgemeinden, Citypastoral, Klinikseelsorge, Geflüchtetenarbeit... Die pastorale Kurzformel des Zweiten Vaticanums lautet daher in umfassender Weite: Kirche in der Welt von heute – und dazu gehören *alle* Diskurse, Praktiken und Spiritualitäten, mit denen sich das gesamte Volk Gottes inmitten der heutigen Welt als die Kirche Jesu erweist.

* * *

⁶ Vgl. Sabine Demel (Hg): *Vergessene Amtsträger/-innen? Zur Zukunft der Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten*, Freiburg/Br. 2013.

In diesem Kontext steht auch mein zweiter Vorschlag. Er zielt auf eine doppelte Umbenennung der Berufsgruppe, wie sie bereits von einigen österreichischen Diözesen (z. B. Graz: Pastoralreferent*in, Linz: Seelsorger*in) umgesetzt bzw. angedacht wird:

2. VORSCHLAG: Amts- und Dienstbezeichnung

Die österreichischen Diözesen sollten sich darauf verständigen, die Mitglieder der bisherigen Berufsgruppe der Pastoralassistent*innen in Zukunft kirchenrechtlich mit der **Amtsbezeichnung Pastoralreferent*in** (vgl. CIC 145) und alltagssprachlich mit der **Dienstbezeichnung Seelsorger*in** zu benennen.

Die Amtsbezeichnung Pastoralreferent*in hätte den Vorteil, auf einen in Deutschland und der Schweiz schon lange üblichen Begriff zurückgreifen zu können, der im Vergleich zu der im hiesigen Kontext verwendeten Funktionsbeschreibung Pastoralassistent*in eine deutliche Aufwertung darstellen würde – auch wenn er eher ungeistlich-technisch bzw. sehr nach Vortragsabend und Erwachsenenbildung klingt. Aber er ist nun einmal eine im deutschen Sprachraum seit Jahrzehnten etablierte Amtsbezeichnung und kann durch den Begriff der Seelsorger*innen als alltagssprachlich gängigere Dienstbezeichnung sinnvoll ergänzt werden. Auch diese Bezeichnung hat begriffliche Nachteile – vor allem aufgrund der semantischen Enge des Begriffs, der als individuelle Seelsorge vor allem interpersonale Face-to-Face-Kontakte abbildet und somit die kollektive Leibsorge, d. h. die gesamtpastoral umfassende Präsenz der „Kirche in der Welt von heute“ (GS) nicht wirklich erfasst. Für ihn spricht jedoch, dass er auch im hiesigen Kontext bestens eingeführt und in der Regel sogar positiv besetzt ist: Jeder Mensch in Österreich kann sich vermutlich unter dem Begriff der Seelsorger*innen etwas vorstellen.

Mit diesem Begriff ließe sich das gesamtpastorale Kirchenamt von Pastoralreferent*innen dann auch dienstortspezifisch auffächern: Pfarrseelsorger*in, Klinikseelsorger*in, Jugendseelsorger*in, Cityseelsorger*in, Altenseelsorger*in, Wallfahrtsseelsorger*in, Gefängnisseelsorger*in etc. – analog zum Priester, der auch Pfarrseelsorger, Klinikseelsorger, Jugendseelsorger, Cityseelsorger, Altenseelsorger, Wallfahrtsseelsorger, Gefängnisseelsorger etc. sein kann. Der erste Begriff bezeichnet dabei jeweils eine abstrakte kirchliche Amtlichkeit, der zweite den konkreten pastoralen Dienst, *in dem* jemand das eigene Amt ausübt: So ist man *a/s* Priester Klinikseelsorger, *a/s* Diakon Pfarrseelsorger oder *a/s* Pastoralreferent*in Cityseelsorger*in. Analog zu dem Vorschlag⁷, die deutsche katholische Kirche solle eine Dachmarke („Katholische Kirche“) prägen, die ihrerseits verschiedene Einzelmarken umfasst (z. B. „Katholische Kirche: Diözese Münster“), könnte der Begriff der Seelsorger*innen als Dachbegriff für alle pastoral Tätigen dienen⁸, der die genannten differenzierenden Spezifizierungen

⁷ Vgl. <https://www.katholisch.de/artikel/26664-kommunikationsberater-fluegge-kirche-braucht-einheitliches-logo>.

⁸ Siehe auch Jan Löffel: Ganz einfach: Seelsorger/in! Was eine ‚gesamtpastorale Perspektive‘ nicht nur für den Beruf der/des Gemeindefeferent/in bedeuten könnte, in: Samuel-Kim Schwoppe/Julia Knop/Benedikt Kranemann (Hg.): Die

ermöglicht – und zwar egal, ob es sich in amtlicher Hinsicht um Priester, Diakone oder Pastoralreferent*innen handelt.

Eine kirchenamtliche Sonderform wären lokale Gemeindeleiter*innen (= Pfarrkurator*in, Pfarrassistent*in, Pastoralverantwortliche*r etc.), denen *a/s* Pastoralreferent*innen die Leitung einer bestimmten Pastoraleinheit zukommt – auch das analog zum Pfarrer, der *a/s* Priester eine Pfarrei leitet. Pastoralreferent*innen arbeiten auf Pfarrebene also entweder als Gemeindeleiter*in oder als Pfarrseelsorger*in. So wie Priester entweder als Pfarrer oder – je nach diözesaner Nomenklatur – als Kooperatoren, Pfarrvikare oder mitarbeitende Priester tätig sind. Die letztgenannten ließen sich künftig ebenfalls als Pfarrseelsorger* bezeichnen, denn die gemeinsame Amtlichkeit des parochialen Dienstes wiegt schwerer als die fehlende Weihe der Pastoralreferent*innen. Auch der pfarrliche Predigtdienst wäre zum Beispiel an diese Amtlichkeit zu binden und nicht an die Weihe⁹. Daneben sollten alle Gemeindeleiter*innen generell im Pfarrhaus wohnen und in allen Belangen zeichnungsberechtigt sein – und zwar ganz egal, ob es sich um Priester, Diakone oder Pastoralreferent*innen handelt: „Zu sagen, dass sie nicht wirklich Leitung seien, weil sie keine Priester sind, ist Klerikalismus und respektlos.“¹⁰. Sie sind dann auch Teil eines Gesamtteams der jeweiligen größeren pastoralen Einheit (z. B. Seelsorgeeinheit, Pfarrverband, Pfarre Neu etc.), die mit ihren jeweiligen Lokalgemeinden und anderen kirchlichen Orten (z. B. Caritas-Sozialstation, Katholische Schule, Geflüchtetenunterkunft, Jugendkirche, Gesprächsladen, Klostergemeinschaft, Bildungshaus, Gebetskreis) von einem Pfarrer geleitet wird.

BEISPIEL: In der Großpfarre X arbeitet der Priester A als leitender Pfarrer, der zudem lokaler Gemeindeleiter der ehemals eigenständigen Pfarre Y ist, Diakon B als mitarbeitender Pfarrseelsorger in Großpfarre X sowie als Krankenhauseelsorger in Spital S und die Pastoralreferentin C als mitarbeitende Pfarrseelsorgerin in der Großpfarre X sowie als lokale Gemeindeleiterin in der ehemals eigenständigen Pfarre Z. Mitglied des Pastoralteams von Großpfarre X wären dann außerdem auch noch ein Jugendleiter, eine Pfarrsekretärin sowie die beiden PGR-Obleute von Y und Z.

Diese konzilsgemäße Erweiterung des Pastoralbegriffs bei gleichzeitiger begrifflicher Aufwertung der Berufsgruppe ist dringend erforderlich, wenn man eine weitere Generation von Pastoralassistent*innen in den kirchlichen Dienst übernehmen möchte. Meine beiden Vorschläge wären daher in ein ganzes Bündel von flankierenden Reformmaßnahmen einzubetten, die einer weiteren Differenzierung und Profilierung der Berufsgruppe dienen – nach dem Motto: Keine Nivellierung nach unten, sondern mehr Mut zu beruflicher Vielfalt. Im Rahmen des auch in Österreich anstehenden Strukturwandels von einer klerikalen hin zu einer synodalen Kirche braucht es entsprechende Gesamtszenarien einer integrierten Weiterentwicklung *aller* pastoralen Berufe. Dazu wären unter anderem folgende Schritte nötig:

Kirche und ihr Personal. Auf der Suche nach zukunftsfähigen Profilen und Identitäten seelsorglicher Berufe, Würzburg 2020, 186-180.

⁹ Vgl. Christian Bauer: Laienpredigt als amtlicher Sprechakt. Archäologie einer ekklesiologischen Konzeptionalisierung, in Ders./Wilhelm Rees (Hg.): Laienpredigt. Neue pastorale Chancen, Freiburg/Br. 2021, 199-224.

¹⁰ Papst Franziskus: Wage zu träumen! Mit Zuversicht aus der Krise, München 2020, 90.

- Profilierung durch Differenzierung: Auflösen der Berufsgemeinschaft mit anderen pastoralen Lai*innenberufen – schließlich würde auch niemand auf die Idee kommen, Priester und Diakone zu einer Berufsgemeinschaft zusammenzuspannen.
- Leitungsvollmacht: Übertragung wirklicher Verantwortung auf Pastoralreferent*innen, die in der Funktion von Gemeindeleiter*innen stehen (vgl. Innsbrucker Studie zur Attraktivität pastoraler Berufe, Johannes Panhofer 2018).
- Theologische Qualitätssicherung: Pastoralreferent*innen (und auch Diakone) sollten über die gleiche theologische Qualifikation wie Priester verfügen – minimale Voraussetzung wären die Wiener Theologischen Kurse.
- Sendungsfeier: Neue Gestaltung dieser Liturgie¹¹ im Sinne einer feierlichen Amtseinsetzung nach CIC 145: durch den Bischof in der Kathedralkirche, unter anderem mit der Überreichung eines eigenen liturgischen Gewandes.
- Sichtbarkeit als Amtsträger*innen: Das Tragen von liturgischen Gewändern in der symbolisch verdichteten Ritualöffentlichkeit der Kirche als sichtbares Zeichen für die kirchliche Amtlichkeit von Pastoralreferent*innen.
- Stellenumfang: Pastoralreferent*innen sollten, insbesondere in der Funktion von Gemeindeleiter*innen, auf vollen Stellen arbeiten können.
- Gründung eines schlagkräftigen österreichweiten Berufsverbandes mit theologischem Beirat (vgl. expl. www.bvpr-deutschland.de).

3. Versuch einer ekklesiologischen Passung

Bei einem Kamingespräch skizzierte ein Seelsorgeamtsleiter einmal eine ämtertheologische Ellipse mit zwei Brennpunkten: Priester und Laien. Diese Sicht der Dinge ist aufgrund der gleichstufigen Zuordnung beider Pole schon ein erheblicher Fortschritt. Ämtertheologisch noch zukunftsweisender wäre es jedoch, zum erstgenannten Brennpunkt dieser Ellipse auch die Diakone und Pastoralreferent*innen hinzuzurechnen: Geweihte bzw. gesandte Amtsträger*innen und das übrige Volk Gottes bildeten dann eine ämtertheologisch weiterführende Ellipse. Ein entsprechender Versuch der ekklesiologischen Einpassung des Amtes der Pastoralreferent*innen in seinen gesamtkirchlichen Kontext wird im Folgenden unternommen. Konzilstheologischer Ausgangspunkt ist die Lehre des Zweiten Vaticanums vom Volk Gottes¹² – denn die Kirche hat *als* Volk Gottes eine hierarchische Verfassung. Der „kopernikanischen Wende“¹³ der Ekklesiologie des Konzils zufolge, in welcher das zweite Kapitel („De populo Dei“) von *Lumen gentium* in einem bewussten lehrmäßigen Akt vor des-

¹¹ Vgl. Samuel-Kim Schwope: *Gesandt, nicht geweiht? Sendungs- und Beauftragungsfeiern von Gemeinde- und Pastoralreferentinnen/-referenten*, Würzburg 2020.

¹² Vgl. im Kontrast zu einer hierarchistischen *Communio*-Ekklesiologie Christan Bauer: *Vom Haben zum Sein. Partizipation in einer synodalen Kirche*, in: *Zeitschrift für Pastoraltheologie* (2020), 37-57.

¹³ Leon-Joesph Suenens: *Eröffnungsrede*, in: *Concilium* (Hg.): *Die Zukunft der Kirche. Berichtband des Concilium-Kongresses 1970, Mainz 1971*, 30-40, 32.

sen drittes Kapitel („De constitutione hierarchica Ecclesiae“) gezogen wurde, gilt für die Kirche des Zweiten Vaticanums, dass ihre Hierarchie vom übrigen Volk Gottes her zu verstehen ist – und nicht umgekehrt. Teil der kirchlichen Hierarchie sind alle geweihten bzw. gesandten Amtsträger*innen des Volkes Gottes. In diesem ekklesiologischen Kontext lässt sich nun auch das Amt der Pastoralreferent*innen konzeptionell weiterführend verorten.

(a) Zweifacher Doppelaspekt des Amtes:

Auch für sie gilt jene ämtertheologische Kurzformel, mit der einst Augustinus seinen eigenen bischöflichen Dienst charakterisierte: „Für euch bin ich Bischof, mit euch bin ich Christ.“¹⁴. Beide pastorale Zuordnungsmodi – das solidarisch-konviale Mit-euch (= Volk-Gottes-Aspekt) und das funktional-proexistente Für-euch (= Aspekt der hierarchischen Verfassung) – kennzeichnen auch das kirchliche Amt von nichtgeweihten, aber bischöflich gesandten Amtsträger*innen: Für euch bin ich Pastoralreferent*in, mit euch bin ich Christ*in. Beide Aspekte sind in konstitutiver Weise miteinander verbunden, wobei das Mit-euch der Volk-Gottes-Lehre des Zweiten Vaticanums zufolge dem Für-euch prinzipiell vorzuordnen wäre: Das Gemeinsame ist auch in diesem ekklesiologischen Sinne grundlegender als das Trennende. Die Dresdner Synode der ostdeutschen Diözesen nach dem Konzil hat aus dieser ämtertheologischen Kurzformel sogar ein überzeugendes Motto für das gesamtpastorale Dienstamt aller Getauften in der Welt gemacht: „Wir sind mit euch Menschen und für euch Christen“¹⁵. In jedem Fall sind auch die nichtgeweihten Amtsträger*innen des Volkes Gottes wie ihre priesterlichen und diakonalen Mitbrüder „aus den Menschen genommen“ (PO 3) und „für die Menschen bestellt“ (PO 3).

Wenn sie zum Beispiel im Namen der Kirche öffentlich die Heilige Schrift auslegen, dann stehen auch sie den übrigen Mitgliedern des Volkes Gottes als personale Repräsentanz des „extra nos der Gnade“¹⁶ predigend gegenüber. Ein ekklesiologischer Lackmustext für diesen ämtertheologischen Doppelaspekt von sekundärer Proexistenz auf der Basis primärer Konvivalität ist das Tragen eines liturgischen Gewandes durch alle, die in der kirchlichen Öffentlichkeit anderen *in persona Christi* gegenüberstehen. Sie handeln dann nämlich nicht privat, d. h. in ihrem eigenen Namen, sondern offiziell, d. h. im Namen der Kirche. Das liturgische Gewand ist der öffentlich sichtbare Ausdruck dieser funktionalen Proexistenz und stellt somit auch keine Klerikalisierung von Laien dar – das wäre nur eine klerikalistische Schutzbehauptung, die Laien von den machtbesetzten Zonen des Sakralen fernhält. Stattdessen zielt es auf eine Entklerikalisierung des kirchlichen Amtes, indem es Amtlichkeit in zweifacher Weise symbolisiert und pluralisiert: als Zeichen der Konvivalität (= Auch Priester und Diakone gehören zum Volk Gottes) und als Zeichen der Proexistenz (= Auch Laien sind

¹⁴ „Vobis enim episcopus, vobiscum sum christianus.“ (Augustinus: Sermo 340,1; vgl. LG 32). Eine kommunikative Stärke dieser augustininischen Kurzformel ist, dass sie das Bischofsamt nicht abstrakt definiert, sondern als Predigt aus einer ‚synodalen‘ Gesprächssituation heraus formuliert wurde.

¹⁵ Vgl. Berliner Bischofskonferenz: Konzil und Diaspora. Die Beschlüsse der Pastoralynode der katholischen Kirche in der DDR, Leipzig 1976, 22f.

¹⁶ Rainer Bucher/Bernhard Körner: Priestertum und Anerkennung. Thesen zur Priesterausbildung, in: Diakonia 34 (2003), 205-208, 207.

Amtsträger*innen). Nichtgeweihte Amtsträger*innen spielen sich damit genauso viel oder wenig in den Vordergrund wie ihre geweihten Mitbrüder.

Dieser erste Doppelaspekt römisch-katholischer Ämtertheologie ist nun noch mit einem zweiten zu kreuzen: mit der Unterscheidung eines allgemeinen und eines besonderen Kirchenamtes. Denn der allgemeinen Amtlichkeit („mit Euch“) des gesamten Volkes Gottes ist die besondere Amtlichkeit („für Euch“) seiner geweihten bzw. gesandten Amtsträger*innen „zugeordnet“ (LG 10). Diese besondere Amtlichkeit unterscheidet sich von der allgemeinen nicht in ihrem ekklesialen Stellenwert¹⁷, wohl aber „dem Wesen nach“ (LG 10) – eine ämtertheologisch konstitutive, aber nicht symmetrische Grunddifferenz der Ekklesiologie. Denn das allgemeine Amt liegt dem besonderen voraus. Und das besondere Amt hat seinen primären Ort inmitten des allgemeinen („mit euch“) und ist ihm zugleich in sekundärer Weise dienend zu geordnet („für Euch“). Auch Pastoralreferent*innen partizipieren somit am zweifachen Doppelaspekt dieser Ämtertheologie: an der Differenz von solidarischer Konvivialität im Volk Gottes („vobiscum christianus“) bzw. funktionaler Proexistenz der Hierarchie („vobis episcopus“) und an der Differenz von allgemeiner Amtlichkeit aller Getauften („sacerdotium commune fidelium“) bzw. besonderer Amtlichkeit der Geweihten und Gesandten („sacerdotium ministeriale seu hierarchicum“).

(b) Verkoppelung mit der Drei-Ämterlehre:

Diese auf der konziliaren Volk-Gottes-Lehre basierende römisch-katholische Ämtertheologie lässt sich nun mit Blick auf das kirchliche Amt der Pastoralreferent*innen auch mit der Dreiämterlehre des Zweiten Vaticanums¹⁸ verkoppeln. Denn das gesamte Volk Gottes partizipiert an den drei Ämtern Christi (vgl. LG 10-13) – die einen in Form des allgemeinen¹⁹, die anderen in Form des besonderen Priester*innen-, König*innen- und Prophet*innenamtes. Mit Blick auf eine weiterführende Ekklesiologie der kirchlichen Ämter kann man sagen, dass es eine zweifache Teilhabe am dreifachen Amt Christi gibt: Alle Getauften haben teil an dessen allgemeinen Ämtern und alle geweihten bzw. gesandten Amtsträger*innen an dessen besonderen Ämtern. Es ergibt sich eine komplexe ekklesiologische Grundmatrix, in der sich diese „drei Funktionen“²⁰ und jene „zwei Register der Teilhabe“²¹ mehrdimensional verschränken:

¹⁷ Elmar Klinger kommentiert, LG 10 bestimme das besondere Priestertum im Gegenüber zum allgemeinen „nicht hierarchisch, sondern wesentlich. Man soll es nicht nur rangmäßig verstehen, sondern vom Wesen der Aufgabe her.“ (Elmar Klinger: *Der Priester und die Kirche. Was das Zweite Vatikanum ein Konzil der Buchhalter?*, in: Rainer Bucher/Johann Pock (Hg.): *Klerus und Pastoral*, Münster 2010, 109-114, 111).

¹⁸ Zahlreiche originelle Anregungen bietet Thomas Ruster: *Balance of powers. Für eine neue Gestalt des kirchlichen Amtes*, Regensburg 2019.

¹⁹ Vgl. die Taufe, in der alle Christ*innen feierlich zur Priester*in, König*in und Propheti*in gesalbt werden.

²⁰ Yves Congar: *Sur la trilogie Prophète – Roi – Prêtre*, in: *Revue des sciences philosophiques et théologiques* 67 (1983), 97-115, 107.

²¹ Congar: *Sur la trilogie Prophète – Roi – Prêtre*, 106.

	Priester*in:	König*in:	Prophet*in:
Allgemeines Amt:	Alle Getauften	Alle Getauften	Alle Getauften
Besonderes Amt:	Amtsträger*innen	Amtsträger*innen	Amtsträger*innen

Es könnte der begrifflichen Klarheit dienen, wenn man in diesem Zusammenhang das allgemeine Priester*innen-, König*innen- und Prophet*innenamt des gesamten Volk Gottes als *munus* bezeichnet, das besondere Priester*innen-, König*innen- und Prophet*innenamt der geweihten bzw. gesandten Amtsträger*innen hingegen als *officium* und das allgemeine Priester*innen-, König*innen- und Prophet*innenamt aller übrigen Christ*innen als *ministerium*²² – zum Beispiel in der Leitung einer Wortgottesfeier als *ministerium sacerdotale*, in der Arbeit mit Geflüchteten als *ministerium regale* oder in der Katechese einer Firmgruppen als *ministerium propheticum*. Das eine *munus triplex* des gesamten Volkes Gottes wäre dann nicht nur die allen Getauften gemeinsame Basis jeder kirchlichen *com-munio*²³, es umfasste auch verschiedene *officia* (von ‚Hauptamtlichen‘) und *ministeria* (von ‚Ehrenamtlichen‘):

Volk Gottes insgesamt:	Munus sacerdotale	Munus regale	Munus propheticum
‚Ehrenamtliche‘ des Volkes Gottes:	Ministerium sacerdotale	Ministerium regale	Ministerium propheticum
Amtsträger*innen: des Volkes Gottes:	Officium sacerdotale	Officium Regale	Officium propheticum

Generell gilt in der Pastoral das ämtertheologisch grundlegende Gesetz des potenziell möglichen Rollenwechsels, demzufolge jede*r Getaufte wechselweise ein Mal Hirt*in und ein anderes Mal Schaf sein kann (z. B. im Falle einer diözesanen Priesterseelsorgerin, die priesterliche ‚Hirten‘ auf ihrem Weg begleitet): Auch das amtliche Gegenüberstehen ist keine pastorale Einbahnstraße. Im

²² Als räumlich und zeitlich befristete Aufgabe im Volk Gottes stört das Ehrenamt eine bestimmte, historisch kontingente und daher veränderbare kirchliche Ordnung genauso wie das nichtgeweihte Kirchenamt der Pastoralreferent*innen – in deren Fall ist es die binäre Codierung von Klerus und Laien, im Falle des Ehrenamtes die zwischen kirchenoffiziellen Amtsträger*innen und dem übrigen Volk Gottes. Auch hier sind binäre Dichotomien im Sinne einer höheren Diversität zu pluralisieren – in Richtung einer größeren Ämtervielfalt, wie sie das Neue Testament noch kannte und Papst Franziskus heute wieder vorschlägt.

²³ Vgl. Ruster: *Balance of powers*, 181. Yves Congar hatte bereits darauf hingewiesen, dass der etymologische Kern kirchlicher *communio* im gemeinsamen *munus* aller Getauften besteht (vgl. Albert Rouet: *Préface*, in: Joseph de Mijolla: *La paroisse dans la mission. Relecture d'une page de notre histoire*, Châteaufort 2002, 7-12, 11). Hugo Aufderbeck pointiert: „Communio kommt nicht von unio, sondern von munus.“ (Hugo Aufderbeck: *Volk Gottes auf dem Weg. Briefe, Meditationen, Ansprachen und Predigten*, Leipzig 1979, 285).

Letzten endet jede amtliche Rolle des Volkes Gottes ohnehin im Eschaton²⁴, wo alle zusammen – Amtsträger*innen, Ehrenamtliche und das gesamte übrige Volk Gottes – der heilschaffenden Präsenz Gottes gegenüberstehen.

(c) Konkrete Ekklesiologie:

Innerhalb dieser konzilstheologischen Gesamtekklesiologie ist auch das kirchliche Amt der Pastoralreferent*innen ekklesiopraktisch zu verorten:

3. VORSCHLAG: Pastoralreferent*innen als amtliche Prophet*innen

Auf dem Boden der Volk-Gottes-Ekklesiologie des Zweiten Vaticanums lässt sich das kirchliche Amt der Pastoralreferent*innen als eine spezifische Ausprägung des **prophetischen Amtes Christi** in seiner besonderen Form („Martyriat“) verstehen, das dem übrigen Volk Gottes („Mit euch“) in dienender Weise gegenübersteht („Für Euch“) und perspektivisch in ein eigenes Weiheamt überführt werden könnte.

Die kirchlichen Ämter der Priester, Diakone und Pastoralreferent*innen lassen sich ekklesiologisch von den drei Ämtern Christi herleiten: das der Priester als ein besonderes priesterliches Amt, das der Diakone als ein besonderes königliches Amt und das der Pastoralreferent*innen als ein besonderes prophetisches Amt. Diese letztgenannte Zuordnung schließt an der Profilierung von Pastoralreferent*innen als theologische Lehrer*innen²⁵ an, die im neutestamentlichen Sinne eines „Didaskalats“²⁶ für eine „nicht-akademische kontextuelle Theologie auf kirchlicher und gesellschaftlicher Basisebene“²⁷ stehen – ist neben der pastoralen Ausbildung doch gerade die theologische Kompetenz *das* innerkirchliche Kapital dieser Berufsgruppe, die bislang zwar über personale Autorität („auctoritas“), nicht aber über institutionelle Macht („potestas“) verfügt²⁸. Es sollte daher verstärkt auch dienstliche Freistellungen von Pastoralreferent*innen zur Promotion geben, damit die Theologie in den Herausforderungen der Zukunft verstärkt als pastorale Ressource genutzt werden kann. Generell lässt sich die ekklesiologische Zuordnung der Ämter von Priestern, Diakonen und Pastoralreferent*innen zur dogmatischen Grundmatrix des allgemeinen und besonderen Priester*innen-,

²⁴ Auch die Ämter der Kirche gehören „zu dem, was vergehen wird, wenn Gott selber kommt“ (Rolf Zerfaß, Was sind letztlich unsere Ziele? Pastoralpsychologische Thesen zur Motivationskrise in der Pastoral der Kirchenfremden, in: Katholische Glaubensinformation (Hg.): Erfahrungen mit Randchristen. Neue Horizonte für die Seelsorge, Freiburg 1985, 43–64, 54).

²⁵ Vgl. Christian Bauer: Propheten des Volkes Gottes? Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten im Rahmen der Drei-Ämter-Lehre, in: Michael Felder/Jörg Schwaratzki (Hg.): Glaubwürdigkeit der Kirche – Würde der Glaubenden. Für Leo Karrer, Freiburg/Br. 2012, 109–122 (mit zahlreichen weiteren Literaturhinweisen) sowie Georg Köhl: Der Beruf des Pastoralreferenten. Pastoralgeschichtliche und pastoraltheologische Überlegungen zu einem neuen pastoralen Beruf, Freiburg 1987, 29–34.

²⁶ Ottmar Fuchs: Im Innersten gefährdet. Für ein neues Verhältnis von Kirchenamt und Gottesvolk, Innsbruck-Wien 2009, 74.

²⁷ Bucher/ Plank: Ungeliebte Kinder, 57f.

²⁸ *Potestas* kann man beanspruchen, *auctoritas* muss man sich erwerben.

König*innen- und Prophet*innenamtes konzeptuell weiterführend mit den pastoralen Grundvollzügen von Liturgia, Diakonia und Martyria verbinden²⁹:

Dreiämterlehre:	Priester*in	König*in	Prophet*in
Grundvollzüge:	Liturgia	Diakonia	Martyria

Eine erste Besonderheit dieser Matrix liegt in der hier vorgeschlagenen Verbindung von Königsamt und Diakonievollzug³⁰. Dabei werden in gesamttheologischer Komplementarität auch jeweils spezifische Defizite der beiden Konzepte von dogmatischer Dreiämterlehre und pastoralen Grundvollzügen überschreitbar³¹:

- Dreiämterlehre: Die Verknüpfung von Königsamt und Diakonievollzug überschreitet die kirchenrechtliche Ordnung des *munus sanctificandi* (= priesterliches Amt des Heiligens), des *munus regendi* (= königliches Amt des Leitens) und des *munus docendi* (= prophetisches Amt des Lehrens). Eine neue Semantik des Dienens interpretiert das *munus regale* diakonisch im Sinne einer Reich-Gottes-Praxis, welche die gesamte menschliche Wirklichkeit umfasst: „Blinde sehen und Lahme gehen; Aussätzige werden rein und Taube hören; Tote stehen auf und den Armen wird das Evangelium verkündet.“ (Mt 11,5).
- Grundvollzüge: Diese neue Semantik des *munus regale*, die vom amtlichen Leiten („munus regendi“) zum diakonischen Dienen („munus serviendi“) übergeht, gäbe aus der herkömmlichen Ämtertrias auch den gesamtpastoralen Dienst der Leitung frei und verknüpfte ihn neu mit dem Grundvollzug der Koinonia. Dessen Ausübung kann in Verbindung mit der Hirtensorge („Koino-

²⁹ Zur Differenz von Dreiämterlehre und Grundvollzügen siehe Andreas Wollbold: Grundvollzüge oder dreifaches Amt? Auf der Suche nach einer praktikablen Einteilung der Pastoral: Lebendige Seelsorge 57 (2006), 58-63 sowie Herbert Haslinger: Wie grundlegend sind die Grundvollzüge? Zur Notwendigkeit einer pastoraltheologischen Formel: Lebendige Seelsorge 57 (2006), 76-82. Für eine Überschreitung beider Perspektiven in Richtung einer christologischen ‚Re-Messianisierung‘ der Dreiämterlehre bzw. einer messianischen ‚Re-Christologisierung‘ der Grundvollzüge vgl. Christian Bauer: Ämter des ganzen Volkes Gottes? Umriss einer messianischen Ekklesiologie im Horizont von *Lumen Gentium*, in: Zeitschrift für Katholische Theologie (2015), 266-284 sowie Ottmar Fuchs: Heilen und Befreien. Der Dienst am Nächsten als Ernstfall von Kirche und Pastoral, Düsseldorf 1990.

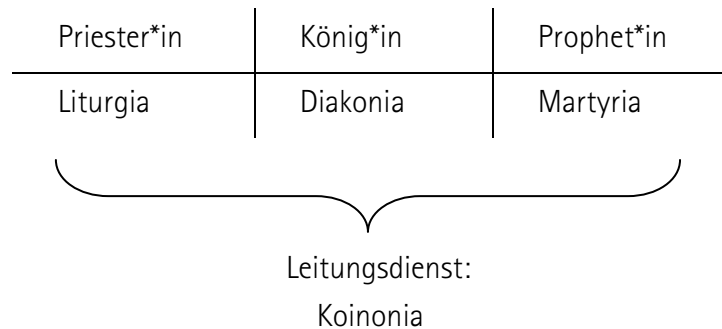
³⁰ Vgl. Ruster: Balance of Powers, 204.

³¹ Markus Lehner schreibt: „Das [...] Königsamt wird ersetzt durch die Diakonie. Damit ist vorausgesetzt, dass sich Priesteramt und Liturgie sowie [...] Prophetenamt und Verkündigung im großen und ganzen decken. [...] Auf dieser Basis will ich einen doppelten Verdacht äußern:

- Die Drei-Ämter-Lehre entspricht einer Diakonievergessenheit der Pastoraltheologie, und sie führt ihrerseits zu einem weiteren Diakonieverlust in der Kirche.
- Die Lehre von den drei Grundfunktionen entspricht einer Leitungsvergessenheit der Pastoraltheologie, und sie führt ihrerseits zu einem weiteren Leitungsverlust in der Kirche. [...]

Bei allen sonstigen Unterschieden zeigt sich [in den diözesanen Planungsprozessen] eine Gemeinsamkeit: Die Sendung der Kirche wird mit dem Modell der drei Grundfunktionen beschrieben [...]. [...] Unter dem Strich bedeutet dies, dass Teilverantwortliche für Verkündigung, Liturgie und Diakonie zu den Hauptträgern des Lebens der Pfarrgemeinde gemacht werden. Die Leitungsaufgabe im engeren Sinn wird tendenziell externalisiert, wird zu einer von außen wahrgenommenen Funktion [...]. [...] Muss da nicht der Verdacht aufkommen, hinter all den schönen Worten über die Mitverantwortung der Laien verberge sich subtil doch die Perpetuierung einer kirchlichen Zwei-Klassen-Gesellschaft, in der die Laien vorrangig zum Dienen, [...] bestimmt sind, der Klerus aber zur Leitung?“ (Markus Lehner: Das Bett des Prokurstes, in: Orientierung (1994), 41-45, 43ff).

niat³²⁾ des ‚letzverantwortlichen‘ Pfarrers dann als lokalen Gemeindeleiter*innen auch Diakonen und Pastoralreferent*innen übertragen werden:



Was mit Blick auf die Pastoralreferent*innen heute anstünde, wäre die dogmatische Ausdifferenzierung eines besonderen kirchlichen Prophet*innenamtes³³, das *à la longue* dann auch im Sinne eines „ständiges Martyriats“³⁴ (nicht: ständigen Martyriums) zu einem eigenen Weiheamt weiterentwickelt werden könnte³⁵ – was zugleich mit einer entschiedenen Entklerikalisierung aller Weiheämter einhergehen müsste. Die gerade skizzierte ekklesiologische Gesamtmatrix lässt sich aber auch schon jetzt mit den bestehenden Ämtern der Priester, Diakone und Pastoralreferent*innen verbinden: „Voraussetzung einer echten Vielfalt wäre die sinnvolle Unterscheidbarkeit von Diensten.“³⁶ Kirchenämter wären dann nicht mehr vor allem hierarchisch (im vertikal-gestaffelten Sinne von Weihestufen), sondern vielmehr inhaltlich (im Sinne von horizontal-gleichstufigen Schwerpunkten) zu verstehen: Priester wären dann primär (aber nicht ausschließlich) für den liturgischen, Diakone für den diakonischen und Pastoralreferent*innen für den martyrialen Bereich zuständig. Diese inhaltlich-spezifische Zuordnung zielt nicht auf eine konzeptuelle Festschreibung gegenwärtiger Reduktionen z. B. des Priesters auf seine kultischen Funktionen (mit der Folge einer sazerdotalen Verarmung des Liturgischen), sondern vielmehr auf die schwerpunktmäßige Profilierung einer jeweils ‚besonderen‘ Amtlichkeit im Sinne nachkonziliarer Differenzierungsdynamiken – was dann aber auch heißt, dass Priester nicht nur liturgisch (sondern auch diakonisch und martyrial), Diakone nicht nur diakonisch (sondern auch liturgisch und martyrial) und Pastoralreferent*innen nicht nur martyrial (sondern auch liturgisch und diakonisch) arbeiten: „Jeder einzelne Aspekt des dreifachen

³² Hedwig Meyer-Wilmes (zit. nach Eva-Maria Faber: Dringliche Fingerübungen kirchlicher Erkenntnislehre. Zu ungeklärten Fragen hinter den Rahmenstatuten aus dogmatischer Perspektive, in: (Hg): Vergessene Amtsträger/-innen? Zur Zukunft der Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten, Freiburg/Br. 2013, 52-77, 63).

³³ Im Vergleich zu den biblischen Priestern und Königen befanden sich die Prophet*innen des Volkes Gottes immer schon in einer institutionell schwächeren Position – die einen verfügten über den Tempel, die anderen über den Palast als machtbesezten Ort (Stichwort Potestas). Prophet*innen hingegen waren stets auf die (Ohn-)Macht ihres Wortes angewiesen (Stichwort: Auctoritas).

³⁴ Vgl. Fuchs: Im Innersten gefährdet, 74.

³⁵ Die Einführung dieses neuen, dann auch Frauen zugänglichen Weiheamtes, wäre kein Bruch mit der bisherigen kirchlichen Tradition, sondern vielmehr deren organische Weiterentwicklung.

³⁶ Faber: Dringliche Fingerübungen kirchlicher Erkenntnislehre, 73.

Amtes beinhaltet immer auch die beiden anderen mit.³⁷ Oder wie Yves Congar, der Inspirator der konziliaren Dreiämterlehre, schreibt: „Das Königtum ist priesterlich und prophetisch, das Prophetentum ist priesterlich und königlich, das Priestertum ist prophetisch und königlich.“³⁸ Konkret ausgefaltet, ergibt dieser Versuch einer inhaltlich profilierten kirchlichen Ämtervielfalt folgende mehrdimensionale Gesamtstruktur:

	Liturgisches Priester*innenamt	Diakonisches König*innenamt	Martyriales Prophet*innenamt
Allgemeines Amt:	Diakone, Pastoralreferent*innen und das übrige Volk Gottes	Priester, Pastoralreferent*innen und das übrige Volk Gottes	Priester, Diakone und das übrige Volk Gottes
Besonderes Amt:	Priester	Diakone	Pastoralreferent*innen

Auch wenn dieser Versuch einer Entflechtung kirchlicher Ämterstrukturen auf der Ebene des Besonderen bei gleichzeitiger Aufwertung ihrer jeweiligen Anteile am Allgemeinen nicht ganz ohne ekklesiologisches Balkenknirschen ‚glatt aufgeht‘, so könnten diese ämtertheologischen Lockerungsübungen doch auch helfen, die gestellte Frage nach der Zukunft der österreichischen Pastoralassistent*innen weiter zu präzisieren. Eine Gefahr dieses Strukturierungsvorschlags ist das mögliche Auseinanderfallen des dreifachen kirchlichen Amtes in drei separate Einzelämter. Dem könnte die vorgeschlagene gemeinsame Alltagsbezeichnung von geweihten bzw. gesandten Amtsträger*innen als Seelsorger*innen entgegenwirken, deren gesamtpastorale Hirt*innensorge der jeweiligen Ausprägung eines besonderen priesterlichen, königlichen oder prophetischen Amtes vorausliegt. Insgesamt ermöglicht es diese auf der Volk-Gottes-Ekklesiologie des Zweiten Vaticanums basierende ämtertheologische Gesamtmatrix, über die heute bestehenden Kirchenverhältnisse hinauszudenken – und zwar in Richtung einer „rekontextualisierenden“³⁹ Selbstevangalisierung auch der österreichischen katholischen Kirche:

„Die Inkulturation muss sich auch auf konkret erfahrbare Weise in den kirchlichen Organisationsformen und in den kirchlichen Ämtern entwickeln und widerspiegeln. Wenn [...] das Evangelium selbst inkulturiert wird, können wir nicht umhin, auch hinsichtlich der Art und Weise, wie kirchliche Dienste strukturiert und gelebt werden, an Inkulturation zu denken. [...] Dies kann uns nicht gleichgültig lassen und erfordert eine [...] mutige Antwort der Kirche.“⁴⁰

³⁷ Ludwig Schick, *Das Dreifache Amt Christi und der Kirche. Zur Entstehung und Entwicklung der Trilogien*, Frankfurt 1982, 137.

³⁸ Congar: *Sur la trilogie Prophète – Roi – Prêtre*, 112.

³⁹ Lieven Boeve: *God interrupts history. Theology in a time of upheaval*, New York u. a. 2007, 2f.

⁴⁰ Papst Franziskus: *Querida Amazonia*, Nr. 85.